

Abchnitt I.

Vorschrift in Bezug auf die Leitung.

§. 1.

Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpocken-Impfung führt in jeder Provinz die Landesstelle mittelst des bey derselben angestellten Sanitäts-Referenten und Protomedicus, welcher letztere zugleich Impfungs-Director ist.

§. 2.

In den Kreisen eines Landes besorgt die besondere Leitung dieses Geschäftes das Kreisamt mittelst des Kreisarztes.

§. 3.

Niemand darf die Kuhpocken-Impfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte. Sollten jedoch noch Aerzte und Wundärzte vorhanden seyn, die hierzu während ihres Studiums an öffentlichen Lehranstalten nicht befähigt worden sind; so müssen dieselben eine eigene Erlaubniß zur Ausübung der Kuhpocken-Impfung haben.

§. 4.

Diese Erlaubniß ertheilt in der Hauptstadt das Gubernium auf das Gutachten des an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arztes; im Kreise das Kreisamt nach dem Gutachten des Kreisarztes.

§. 5.

Bestehen über die Kenntnisse derer, welche eine solche Befugniß nachsuchen, gegründete Zweifel; so sollen sie angewiesen werden, bey dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt der Provinz angestellten Arzte oder bey dem Kreisarzte einigen dergleichen Impfungen und derselben ganzen Verlaufe beyzuwohnen, wobey letztere ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen ertheilen werden. Ist dieses geschehen, so sollen sie ohne weiters die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten.

Die bewährte Vorsicht ist vorzüglich bey älteren Wundärzten und in jenen Ländern nothwendig, in denen es noch Wundärzte gibt, welche nicht an k. k. Universitäten oder Lyceen ordentlich gebildet wurden.

§. 6.

Auch Militär-Aerzte, welche die Vaccination an Civil-Kindern ausüben wollen, müssen von den vorgeschriebenen Civil-Behörden die Erlaubniß dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingniß ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Civil-Aerzten deswegen gegebene Instruction, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten, und wie diese, die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise, oder in der Hauptstadt der Provinz, ihre Impfungen vorgenommen haben.

Dagegen haben ihnen auch die nähmlichen Vortheile und Genüsse zu Statten zu kommen, welche den bey dem Impfungsgeschäfte verwendeten Civil-Aerzten bewilligt sind.

§. 7.

Es muß genau dafür gesorgt werden, daß immer guter, so viel möglich frischer und echter Kuhpockenstoff vorräthig sey, und an alle Impfarzte, die desselben bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne.

§. 8.

Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedicus, und im Kreise der Kreisarzt zu sorgen, welche allen Impfarzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen Zeiten unentgeltlich mittheilen, oder übersenden müssen. Zu diesem Ende soll an dem Orte, wo das Gubernium oder das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze Jahr hindurch geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird.

In der Hauptstadt erhalten die Impfarzte den benöthigten Impfstoff vom Impf-Director, in den Provinzen vom Kreisamte. Dieses verschreibt selben vom Gubernium, wenn der vom Kreisarzte gesammelte Vorrath ausgeht.

§. 9.

Die Auffammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes geschieht folgender Maßen:

1. Mittelft zweyer kleinen Glasplatten, welche genau auf einander passen, damit aller Luftzutritt zu dem Stoffe abgehalten werde.

Auf die Mitte einer dieser Glasplatten, und zwar jener, welche mit einer linsenförmigen Aushöhlung versehen ist, bringt man den Impfstoff durch unmittelbare Berührung derselben mit der eingestochenen Kuhpocke.

Die Glasränder werden dann mittelft Wachs, Glaserkitte oder einer mit Mehlkleister bestrichenen Papierleiste verklebt, und so der Impfstoff an einem kühlen, trockenen, weder einem bedeutenden Wechsel der Temperatur, noch einem starken Lichte ausgesetzten Orte aufbewahrt.

Sollen die Glasplatten weit versendet werden, so kann man sie noch mit einem umwundenen Faden befestigen, um deren Vorschieben zu verhindern.

Beym Gebrauche ist der aufbewahrte Stoff mittelft eines mit lauem Wasser etwas befeuchteten Pinsels wieder flüssig zu machen, auf die Spitze einer Lanzette an beyden Seiten zu streichen, und damit die Impfung vorzunehmen.

2. Mittelft Tränkens elfenbeinener, myrthenblattförmiger, fein zugespizter und in hölzernen Kapseln nach Art der Nadelbüchsen eingeschraubter Impfnadeln, womit jeder Impfarzt bey dem Abnehmen des Stoffes versehen seyn solle.

Mit derley mit Kuhpocken-Lympe getränkten Nadeln kann die Impfung auch gleich geschehen, nachdem die eingetrocknete Materie mit nicht zu warmen Wasserdämpfen oder durch wiederholtes Anhauchen erweicht wurde.

3. Mittelft kleiner gläserner Röhrchen, worin sich der Impfstoff durch längere Zeit frisch erhält.

Diese Röhrchen sind von nicht sehr dickem Glase mit einem geschlossenen Ende und einer entgegengesetzten Mündung, deren Ränder etwas nach außen vorstehen, in der Länge von 1 — 1½ Zoll und im Lichte etwas weiter als der eines größern Thermometers. Die Lympe wird mit einer gefurchten Impfnadel aus der angestochenen Kuhpocke aufgefaßt und tropfenweise in das Röhrchen eingetragen, bis dieses beynah voll ist.

Mit Wachs oder Glaserkitt wohl verschlossen in einer Federspule aufbewahrt, und an einem kühlen, finstern Orte gehalten, bleibt die Materie sehr

lange flüssig, und wenn sie sich etwas verdickt haben sollte, darf man nur den geöffneten Tubulus über lauwarme Wasserdämpfe halten, wodurch die Flüssigmachung alsobald erfolgt.

Statt obiger Glasröhren kann man sich auch der in mehreren Ländern gebräuchlichen, spindelförmigen feinen Glasröhrchen, sogenannten Haarröhrchen bedienen.

Die Methode sich derselben zum fraglichen Zwecke zu bedienen, ist folgende:

Man setzt das längste Ende eines solchen Haarröhrchens in einem bedeutend stumpfen Winkel in den Tropfen Lympe der geöffneten Pustel, ohne jedoch die Spitze desselben in die Pustel selbst tiefer einzusenken. Hört die Einsaugung eher auf, als das Röhrchen gefüllt ist, weil die feine Oeffnung durch verdickte Lympe sich gefüllt hat, so streichet man das einsaugende Ende gelinde zwischen zwey Fingern, oder bricht sehr wenig von demselben ab, und läßt auf diese Art das Röhrchen sich füllen. Die Verschließung der Enden der Röhrchen geschieht auf die vorbesagte Art, und man schützet dieselben vor dem Abstoßen und Zerbrechen, indem man selbe in eine Federspule gibt, und in feine Horn- oder Holzspäne legt.

Um die Lympe zum Gebrauche heraus zu bringen, bricht man die beyden Enden der Röhrchen etwa eine halbe Linie lang ab, hält den Bauch derselben mit einer Pinzette, setzt einen steifen sehr dünnen Strohalm, oder einen feinen messingenen Tubulus über die Spitze, so daß er den Bauch der Röhrchen einschließt, bläst nun ganz gelinde die Lympe auf eine Glasplatte, von welcher man ohne Verzug, wie aus einer Pustel impft.

§. 10.

Der Impfstoff muß aufgesammelt werden, wenn er noch im durchsichtigen serösen Zustande ist, das ist, bei einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken beiläufig vom 6ten bis 8ten Tage.

§. 11.

Hat man den Impfstoff nach der im §. 9 Nr. 1 und 2 angegebenen Methode im trocknen Zustande aufbewahrt, so läßt sich nicht genau bestimmen, wie lange dieser getrocknete Impfstoff seine Kraft erhalte. Man impfte damit nach 2, ja zuweilen nach 4, 6 und noch mehr Monathen mit Erfolg, doch ist man dessen um so sicherer, je jünger der Impfstoff ist.

Besitzt man aber Impfstoff nach der Methode Nr. 3 §. 9 in kleinen gläsernen Röhrchen im flüssigen Zustande aufbewahrt, und hat man bey der Auffammlung alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so kann damit, der Erfahrung zu Folge, selbst nach 11 Monathen mit dem besten Erfolge geimpft werden.

Um aber in jenen Fällen, wo man sich getrockneten Impfstoffes bedienen muß, von dem Erfolge der allgemein vorzunehmenden Vaccination (z. B. bey ausbrechenden Pocken-Epidemien) sicherer zu seyn, soll sich der Impfarzt zuerst in einem oder dem andern Kinde frische Materie bereiten, und mit dieser dann das Impfgeschäft weiter fortsetzen.

§. 12.

Sollte die Kuhpocken-Impfung das leisten, was durch selbe für die Menschheit bewirkt werden kann, d. i. größtmöglichste Verminderung, und endlich gänzliche Ausrottung der Kinderblattern; so muß selbe allgemein verbreitet werden. Dieß kann nur geschehen, wenn

Erstens das Volk in Hinsicht derselben richtige Begriffe erlangt, und die Vortheile davon kennen lernt, wornach es nicht fehlen kann, daß die Kuhpocken-Impfung nicht allgemein Eingang finden sollte.

Zweytens müssen aber für das bereitwillige Volk auch allenthalben Impfsärzte in zureichender Zahl vorhanden seyn, durch welche es, und besonders der minder bemittelte Theil desselben, dieser Wohlthat unentgeltlich theilhaft werden kann.

§. 13.

Erstereß kann vorzüglich bewirkt werden:

- a) Durch Seelforger, Volkslehrer und Schullehrer. Zwey Mahl des Jahres soll diese Angelegenheit vorschriftmäßig von der Kanzel dem Volke an's Herz gelegt werden; aber auch außerdem sollen die erstgenannten Classen von Menschen keine Gelegenheit, wozu Todesfälle an Kinderblattern ganz besonders geeignet sind, ungenützt lassen, die Menschen für die Kuhpocken-Impfung empfänglich zu machen, und zwar um so mehr, da Privat-Unterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel.
- b) Durch das Beyspiel der Güterbesitzer, der obern Classen von Menschen, der Landesbeamten, welches um so wirksamer seyn wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der Kuhpocken-Impfung zu beobachten. Diese sollen daher der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmöglichste Publicität geben.
- c) Durch Volkschriften, welche unentgeltlich zu vertheilen sind, aus welchen der unterrichtete Theil des Volkes theils für sich selbst Ueberzeugung schöpfen, theils so viel Kenntniß von der Sache erlangen kann, daß er im Stande ist, seine Ueberzeugung auch auf Andere zu übertragen. Sehr gut zu diesem Zwecke ist die vom Grafen Hugo v. Salm verfaßte Volkschrift: »Was sind die »Kuhpocken, und wozu nützen sie? Von einem Freunde der Menschheit »und theilnehmenden Mitbürger, zweyte Auflage, Brünn bey Gassl.« Hierher gehört auch die vergleichende Uebersicht der natürlichen Blattern, der geimpften Blattern, und der Kuh- oder Schutzblattern in Rücksicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen, und auf die ganze menschliche Gesellschaft, welche die Jenner'sche Gesellschaft in London heraus gab, und Graf Harrach ins Deutsche übersezte. Beyde könnten zusammen gedruckt vertheilt werden.

Endlich sollte gleich bey der Taufe (bey Juden bey der Beschneidung) eines neu gebornen Kindes, wo die Empfindungen der Aeltern meist höher gestimmt, und die Besorgnisse für das so eben erhaltene Kind immer größer sind, ein dahin Bezug habender Unterricht, in Form eines Briefes, von dem Seelforger an die Aeltern ausgetheilt werden. Diese Volkschriften müssen in alle Sprachen, deren sich die Oesterreichischen Unterthanen als Muttersprachen bedienen, übersezt werden.

- d) Ungeblatterte, welche nicht ein Certificat der überstandenen Kuhpocken-Impfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeltliches Erziehungs-Institut u. s. w. aufgenommen werden können. Auch sind jene Personen, welche um Betheilungen von den Armen-Instituten anlangen, oder dieselben bereits genießen, wenn sie die periodischen Beträge abhohlen, zu befragen: ob sie ihre Kinder haben vacciniren lassen? wobey ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bey erster Gelegenheit vacciniren lassen, und sich darüber mit den Impfungszeugnissen auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern die bereits zugewiesene entzogen werden würde.

e) Den Seelsorgern ist es zur Pflicht zu machen, bey der Impfung in ihrem Kirchsprengel zu erscheinen, um sowohl hierdurch als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Impfung einzuführen.

Eben so sind die Ortsbehörden verpflichtet, einen Beamten bey jeder Hauptimpfung gegenwärtig seyn zu lassen, so wie auch der Gemeindevorstand künftig hierbey zu erscheinen hat. Beyde haben ferner das dem Impfarzte angeordnete Tagebuch, worin vorzüglich die echten Impfungen ersichtlich zu machen sind, nach jedem Tage bey der Impfung und bey der Nachsicht mit Gewissenhaftigkeit zu unterfertigen, welche Unterfertigung und Bestätigung auch dem Seelsorger zur Pflicht gemacht wird.

f) Die Böglinge der Waisenhäuser, und von was immer für Versorgungsanstalten des Staates, müssen alle vaccinirt werden, im Falle sie der Vaccination noch bedürfen.

§. 14.

Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl thätiger Impfarzte zu erhalten, soll es

- a) allen Kreisärzten, Stadt- und Land-Physikern zur besondern Pflicht gemacht werden, die Kuhpocken-Impfung nach ihren Kräften zu verbreiten, und bey allen minder Bemittelten selbe unentgeltlich vorzunehmen.
- b) Allen Aerzten und Wundärzten, welche nicht schon laut §. 4 zur Impfung befähigt sind, und daher auch erst darum in den Hauptstädten bey der Landesstelle, im Kreise aber bey dem betreffenden Kreisamte ansuchen, soll, wenn im ersten Falle der an der öffentlichen Impfanstalt angestellte Arzt, im letztern aber der Kreisarzt dazu einrathet, die Erlaubniß zur Kuhpocken-Impfung ertheilt werden.
- c) Alle Aerzte und Wundärzte, welche bey dem Kreisarzte oder bey dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arzte sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpocken-Impfung einzuholen, müssen auch zu demselben zugelassen werden, und Niemand darf, bey schwerer Ahndung, abgewiesen werden.
- d) Auf Impfarzte, welche sich durch die Kuhpocken-Impfung besondere Verdienste erwerben, soll bey Beförderungen Rücksicht genommen werden, auch sollen den ausgezeichnetsten außerordentliche Belohnungen ertheilt werden.
- e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt, die Land-Physiker und Wundärzte nicht zureichen, sollen eigene Impfarzte bestimmt und zur Impfung dahin abgesandt werden, um vom halben April bis Ende October daselbst allgemein Kuhpocken-Impfungen vorzunehmen.

§. 15.

Kinderblatter-Impfungen dürfen nirgends und unter keinerley Bedingung vorgenommen werden, da selbe sehr ansteckend sind, und daher so leicht verbreitet werden.

§. 16.

In Hinsicht der Ausweise über Kuhpocken-Impfung ist sich folgender Mafsen zu benehmen:

- a) Die Kreisämter erhalten von den Kreis- und anderen Impfarzten ganzjährig mit Ende November die Impfungsausweise in Tabellenform; Kreisämter sowohl als Impfarzte werden daher mit hierzu geeigneten gedruckten Tabellen nach Erforderniß theilhaft.

b) Gleichzeitig mit den erst erwähnten Ausweisen der Impfarzte müssen die Domänen und Magistrate verläßliche Namensverzeichnisse der Individuen, welche auf ihren Gütern oder in Städten die Kuhpocken im Jahre echt überstanden haben, an die Kreisämter einsenden, wozu sie Muster-Tabellen erhalten.

Hierdurch wird eine Controlle gegen die Berichte der Impfarzte erlangt.

c) Die Kreisämter haben ihre Ausweise (denen die Ausweise der Impfarzte beygeschlossen seyn müssen, welche sie aber wieder zurück erhalten) längstens bis Ende Januar des neu eintretenden Jahres an die Landesstelle zu befördern, auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Einsendung seines Verzeichnisses zurück geblieben wäre, von welchem die Kreisämter ohnehin auch später den erforderlichen Gebrauch machen können.

d) An die Hofstelle werden von den Länderstellen ganzjährige Provinz-Ausweise, welche nach der beygeschlossenen Muster-Tabelle verfaßt seyn müssen, längstens bis 1. May des nähmlichen Jahres eingesendet.

Die kreisämtlichen Eingaben sind diesen Provinz-Ausweisen nur in solchen Fällen beyzulegen, in welchen die Landesstelle aus besondern Ursachen hierzu sich verpflichtet hält.

Ab schnitt II.

Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpocken-Impfung sich widmen.

§. 1.

Aerzte und Wundärzte, welche die Kuhpocken-Impfung vornehmen wollen, haben sich nach Abschnitt I. §. 4 zu benehmen.

§. 2.

Sie sind verbunden, sich dabey ganz und genau nach den hier gegebenen Vorschriften zu benehmen. Wer dagegen handelt, verliert das Recht, weiter eine Kuhpocken-Impfung vorzunehmen, und hat auch andere der Größe des aus seinem Vergehen erfolgten Nachtheiles angemessene Ahndungen zu erwarten.

§. 3.

Um die Kuhpocken-Impfung mit Vortheil und Sicherheit ausüben zu können, müssen Impfarzte sich die genaueste Kenntniß des Verlaufes der Kuhpocken und die Charakteristik derselben eigen gemacht haben. Sie müssen die Anomalien derselben, wie auch die Verhältnisse, unter denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unechte Kuhpocken, welche vor Kinderblattern nicht sichern, sogleich von echten zu unterscheiden, um das vermeiden zu können, was deren Erzeugung befördert. Sie müssen alles wissen, was auf die zuverlässigste Art zu impfen, auf die Auffammlung und Aufbewahrung des Impfstoffes, auf die Wahl der Subjecte, der Zeit zur Impfung, auf die Behandlung der Impflinge, und endlich auf andere allgemeine Vorsichtsmaßregeln, die bey diesem wichtigen Geschäfte zu beobachten sind, Bezug hat.